

Synopse

Sicherheitsdirektion - EG StPO und Strafvollzugsgesetz

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
vom 12. März 2009 (Stand 1. März 2018)	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ¹⁾	
1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO ²⁾).	
§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht	

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Bestimmungen der StPO¹⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.</p>	
2 Staatsanwaltschaft	
<p>§ 3 Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Art. 4 Absatz 1 StPO²⁾).</p>	
<p>§ 4 Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.</p> <p>² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.</p> <p>³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.</p>	
<p>§ 5 Fachkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.</p> <p>² Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Aktuarin oder 1 Aktuar. Mindestens 1 Mitglied ist Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts. Die Mitglieder müssen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein. Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat.</p>	

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.</p> <p>⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> <p>⁵ ...</p>	
<p>§ 5a Inspektionsbericht der Fachkommission</p> <p>¹ Die Fachkommission erstattet dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft anzuhören ist, einen Inspektionsbericht und kann ihm Anträge für Massnahmen stellen.</p>	
<p>§ 5b Entscheid durch den Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den Inspektionsbericht über die Anträge der Fachkommission.</p> <p>² Er leitet seine Beschlüsse zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an die Justiz- und Sicherheitskommission weiter.</p> <p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats und der Inspektionsbericht der Fachkommission sind ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu veröffentlichen. Der Inspektionsbericht ist in jedem Fall spätestens nach Ablauf von 3 Monaten seit seiner Einreichung beim Regierungsrat durch diesen zu veröffentlichen.</p>	
<p>§ 5c Stellungnahme der Justiz- und Sicherheitskommission</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Justiz- und Sicherheitskommission nimmt zuhanden des Landrats Stellung zum Bericht der Fachkommission und zu den Beschlüssen des Regierungsrats.</p>	
<p>§ 5d Bericht über die Umsetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.</p>	
<p>§ 6 Gebühren</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis CHF 60'000, ausnahmsweise bis CHF 500'000 erheben.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	
<p>§ 7 Leitung</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.</p> <p>² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 8 Grundzüge der Organisation</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.</p> <p>² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.</p> <p>³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.</p>	
<p>§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.</p> <p>² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.</p> <p>³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	
<p>§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen</p> <p>¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.</p> <p>² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.</p>	
<p>§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.</p> <p>² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.</p>	
<p>§ 12 Untersuchungsbeauftragte</p> <p>¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.</p> <p>² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.</p>	
<p>§ 12a Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte</p> <p>¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragte, welche die Voraussetzungen von § 11 erfüllen, ermächtigen, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.</p>	
<p>§ 13 Dienstordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.</p>	
<p>3 Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt:</p> <p>a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder2. gemeinnützige Arbeit oder3. eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder4. eine Busse bis zu CHF 1'000'000 oder5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ (Art. 19 StPO²⁾), oder6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt. <p>b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren oder2. eine Busse von CHF 1'000'001 bis 2'500'000 oder3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁵⁾, oder	<ol style="list-style-type: none">1. eine Geldstrafe bis höchstens 180 Tagessätze oder2. <i>Aufgehoben.</i>5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 64 und 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs³⁾ (Art. 19 StPO⁴⁾), oder

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ SR [311.0](#)

⁴⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 7 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe beträgt oder</p> <p>5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.</p> <p>c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.</p> <p>² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.</p> <p>³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.</p> <p>⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Aufgaben gemäss Art. 18 StPO²⁾;</p> <p>b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.</p>	
<p>§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Als Berufungsgericht beurteilt:</p>	

⁵⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Art. 59 bis 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁾, eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;</p> <p>b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.</p> <p>² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.</p>	
4 Rechtshilfe	
4.1 Nationale Rechtshilfe	
§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts	
<p>¹ Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.</p>	
4.2 Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung	
§ 17 Zuständigkeit	
<p>¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)²⁾ bestimmt sich nach § 14.</p> <p>² Betrifft der ausländische Strafscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [351.1](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 18 Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.</p>	
<p>§ 19 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.</p> <p>² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 15.</p>	
<p>§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland</p> <p>¹ Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Art. 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹⁾ ist die Sicherheitsdirektion.</p>	
<p>5 Besondere Bestimmungen</p>	
<p>§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Art. 127 Absatz 5 StPO)</p> <p>¹ Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.</p>	
<p>§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Art. 142 Absatz 2 StPO)</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.</p>	

¹⁾ SR [351.1](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Art. 156 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO²⁾.</p> <p>² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Absatz 1 StPO³⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	
<p>§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Art. 211 StPO⁴⁾)</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.</p> <p>² Belohnungen von mehr als CHF 10'000 müssen genehmigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat;c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.	
<p>§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Art. 219 Absatz 5 StPO⁵⁾)</p> <p>¹ Für die Anordnung einer länger als 3-stündigen Festhaltung aufgrund einer Übertretung ist jedes Kadermitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.</p>	
<p>6 Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft</p>	
<p>§ 23 Vollzug der Haft (Art. 235 Absatz 5 StPO⁶⁾)</p>	

1) [SR 312.0](#)

2) [SR 312.0](#)

3) [SR 312.0](#)

4) [SR 312.0](#)

5) [SR 312.0](#)

6) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens 7 Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.</p> <p>² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.</p> <p>³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahmeanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.</p> <p>⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.</p>	
<p>§ 24 Gefangenenbetreuung</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.</p> <p>² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsfahrer droht.</p>	
<p>§ 25 Medizinische Versorgung (Art. 234 Absatz 2 StPO¹⁾)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.</p> <p>² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.</p> <p>³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.</p>	
<p>§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Art. 236 Absatz 3 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁾ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.</p>	
<p>7 Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsheimnissen</p>	
<p>§ 27 Pflicht zur Anzeige (Art. 302 Absatz 2 StPO⁴⁾)</p> <p>¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.</p> <p>² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:</p> <p>a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168, 169, 172 oder 173 StPO⁵⁾ zusteht;</p>	

1) [SR 312.0](#)

1) [SR 312.0](#)

2) [SR 311.0](#)

3) [SR 312.0](#)

4) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;</p> <p>c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;</p> <p>d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.</p> <p>³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.</p>	
<p>§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.</p> <p>³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.</p> <p>⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.</p>	
<p>§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Art. 75 StPO¹⁾)</p>	

⁵⁾ SR [312.0](#)

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.</p> <p>² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Art. 197 Ziffer 1 StGB¹⁾ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist. <p>³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oderb. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c. <p>⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängerinnen oder den Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁶ Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sowie § 30 sind nicht anwendbar.</p>	
<p>§ 30 Meldung während des Strafverfahrens</p> <p>¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p>² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Art. 197 Ziffer 1 StGB¹⁾ oder Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB²⁾ zum Gegenstand hat.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.</p> <p>⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.</p> <p>⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.</p> <p>⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.</p> <p>⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängerinnen oder den Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben.</p>	
<p>§ 31 Aufführen der Meldungen</p> <p>¹ Meldungen nach § 29 Absätze 2-5 und § 30 sind aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;b. in der Anklageschrift;c. im Strafbefehl;d. im Einstellungsbeschluss;e. im Urteilsdispositiv.	
<p>§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Art. 170 bis 173 StPO²⁾ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.</p>	
<p>8 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
<p>§ 33 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden geändert:</p> <p>1. Haftungsgesetz: Das Gesetz vom 24. April 2008³⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p>	

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ GS 36.732, SGS [105](#)

⁴⁾ GS 37.94

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht: Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996¹⁾ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>3. Gesetz über die politischen Rechte: Das Gesetz vom 7. September 1981³⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p> <p>4. Landratsgesetz: Das Gesetz vom 21. November 1994⁵⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁶⁾</p> <p>5. Geschäftsordnung des Landrats: Das Dekret vom 21. November 1994⁷⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾</p> <p>6. Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾</p> <p>7. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Dekret vom 6. Juni 1983¹¹⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹²⁾</p> <p>8. Personalgesetz: Das Gesetz vom 25. September 1997¹³⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾</p>	

1) GS 32.581, SGS [112](#)

2) GS 37.94

3) GS 27.820, SGS [120](#)

4) GS 37.95

5) GS 32.58, SGS [131](#)

6) GS 37.95

7) GS 32.77, SGS [131.1](#)

8) GS 37.95

9) GS 28.436, SGS [140](#)

10) GS 37.96

11) GS 28.448, SGS [140.1](#)

12) GS 37.96

13) GS 32.1008, SGS [150](#)

14) GS 37.96

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret): Das Dekret vom 8. Juni 2000¹⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>10. Gesetz über den Ombudsman: Das Gesetz vom 23. Juni 1988³⁾ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p> <p>11. Gerichtsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵⁾ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ...⁶⁾</p> <p>12. Gerichtsorganisationsdekret: Das Dekret vom 22. Februar 2001⁷⁾ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾</p> <p>13. Verwaltungsverfahrensgesetz: Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁹⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾</p> <p>14. Anwaltsgesetz: Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹¹⁾ wird wie folgt geändert: ...¹²⁾</p> <p>15. Gemeindegesetz: Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹³⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾</p> <p>16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts: Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹⁵⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...¹⁶⁾</p>	

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

2) GS 37.97

3) GS 29.704, SGS [160](#)

4) GS 37.96

5) GS 34.161, SGS [170](#)

6) GS 37.98

7) GS 34.216, SGS [170.1](#)

8) GS 37.102

9) GS 29.677, SGS [175](#)

10) GS 37.103

11) GS 34.523, SGS [178](#)

12) GS 37.103

13) GS 24.293, SGS [180](#)

14) GS 37.103

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen: Das Gesetz vom 22. März 1995¹⁾ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996³⁾ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p> <p>19. Strafvollzugsgesetz: Das Gesetz vom 21. April 2005⁵⁾ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: ...⁶⁾</p> <p>20. Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁷⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾</p> <p>21. Steuergesetz: Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁹⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾</p> <p>22. Sachversicherungsgesetz: Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹¹⁾ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾</p> <p>23. Gesetz über die Enteignung: Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹³⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾</p>	

¹⁵⁾ GS 34.809, SGS [212](#)

¹⁶⁾ GS 37.104

¹⁾ GS 32.210, SGS [223](#)

²⁾ GS 37.104

³⁾ GS 32.753, SGS [233](#)

⁴⁾ GS 37.104

⁵⁾ GS 35.1092, SGS [261](#)

⁶⁾ GS 37.105

⁷⁾ GS 31.847, SGS [271](#)

⁸⁾ GS 37.106

⁹⁾ GS 25.427, SGS [331](#)

¹⁰⁾ GS 37.106

¹¹⁾ GS 27.690, SGS [350](#)

¹²⁾ GS 37.107

Geltendes Recht	Arbeitsversion
24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz: Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952 ¹⁾ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ... ²⁾	
25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten: Das Gesetz vom 12. Mai 2005 ³⁾ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert: ... ⁴⁾	
26. Gastgewerbegesetz: Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 ⁵⁾ wird wie folgt geändert: ... ⁶⁾	
27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen: Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985 ⁷⁾ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: ... ⁸⁾	
28. Polizeigesetz: Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG) ⁹⁾ wird wie folgt geändert: ... ¹⁰⁾	
29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA): Das Gesetz vom 24. Januar 2008 ¹¹⁾ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert: ... ¹²⁾	
30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit: Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983 ¹³⁾ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: ... ¹⁴⁾	

¹³⁾ GS 20.169, SGS [410](#)

¹⁴⁾ GS 37.107

¹⁾ GS 20.520, SGS [486.1](#)

²⁾ GS 37.107

³⁾ GS 35.681, SGS [517](#)

⁴⁾ GS 37.107

⁵⁾ GS 34.1331, SGS [540](#)

⁶⁾ GS 37.108

⁷⁾ GS 29.44, SGS [563.1](#)

⁸⁾ GS 37.108

⁹⁾ GS 32.778, SGS [700](#)

¹⁰⁾ GS 37.108

¹¹⁾ GS 36.562, SGS [814](#)

¹²⁾ GS 37.110

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>31. Spitalgesetz: Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹⁾ wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>32. Spitaldekret: Das Spitaldekret vom 22. November 2001³⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p>	
<p>§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden aufgehoben:</p> <p>a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁵⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO).</p> <p>b. Das Dekret vom 29. März 1982⁶⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	
<p>9 Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 35 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁷⁾.</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Vademecum</p>	
<p>2 Alte StPO</p>	
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen</p>

¹³⁾ GS 28.366, SGS [824.1](#)

¹⁴⁾ GS 37.110

¹⁾ GS 26.187, SGS [930](#)

²⁾ GS 37.110

³⁾ GS 34.449, SGS [930.1](#)

⁴⁾ GS 37.110

⁵⁾ GS 33.825, SGS 251

⁶⁾ GS 28.73, SGS 261.1

⁷⁾ Vom Regierungsrat am 18. Mai 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	(Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)	
vom 21. April 2005 (Stand 1. September 2018)	
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich, Definitionen ¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten, welche den kantonalen Behörden für den Vollzug der Sanktionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zukommen. ² Als «urteilendes Gericht» wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft. ³ Ist die Behörde nach Absatz 2 kein Gericht, übernimmt deren Leitung jene Zuständigkeiten, welche in den nachfolgenden Bestimmungen dem Gericht oder dessen Präsidium zugewiesen sind.	
§ 2 Ergänzende Bestimmungen	

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Vollzugsmodalitäten in Strafvollzugssachen.</p>	
<p>2 Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾</p>	
<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35-36 und 103 ff. StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.</p> <p>² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Artikel 36 Absatz 3 Buchstaben a-c StGB).</p> <p>³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wann eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.</p>	
<p>§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p> <p>² Strafentscheide anderer kantonalen Behörden sind den Urteilen der kantonalen Gerichte gleichgestellt.</p> <p>³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.</p>	
<p>§ 5 Vollstreckungsbefehl</p>	

¹⁾ Die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich nach der Systematik des StGB (SR [311.0](#)).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person, sofern sie sich nicht bereits in Haft befindet, nach Erhalt des Urteils eine angemessene Frist, nach deren Ablauf sie die Strafe anzutreten oder sich der angeordneten Massnahme zu unterziehen hat (Vollstreckungsbefehl).</p> <p>² Bei Ansetzung dieser Frist sind die Schwere der Tat, das Strafmass sowie die Lebens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der verurteilten Person zu berücksichtigen. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.</p> <p>³ Im Vollstreckungsbefehl wird auf die Möglichkeit besonderer Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche in Frage kommen.</p>	
<p>§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde plaziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gewährung von Urlaub;b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt;c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat;d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Absatz 3 und 64c Absätze 4-6 StGB¹⁾;e. die Anordnung von Weisungen;f. die Festlegung der Probezeit.	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.</p>	
<p>§ 7 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Anordnungen der Vollzugsbehörde sind unmittelbar vollstreckbar. Beschwerden dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin diese verfügt.</p>	
<p>§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37-39, 107 und 375 StGB)</p> <p>¹ ...</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Vollzugsbehörde kann andere Kantone oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch öffentliche oder private Organisationen mit dem Vollzug von gemeinnütziger Arbeit beauftragen.</p>	
<p>§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59-62d StGB)</p> <p>¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Absatz 4 oder Art. 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Art. 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p>	<p>¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Absatz 4 oder Art. 60 Absatz 4 StGB¹⁾ oder deren Abänderung gemäss Art. 62c Absatz 6 StGB²⁾ auf Antrag der Vollzugsbehörde ist:</p> <p>a. das Präsidium des urteilenden Gerichts für Fälle gemäss § 14 Absatz 1 Buchstabe a EG StPO³⁾;</p>

1) [SR 311.0](#)

2) [SR 311.0](#)

3) [SGS 250.0](#), GS 37.0085

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschiebung (Art. 62c Absatz 2 StGB). Erachtet die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme oder eine Verwahrung als notwendig, stellt sie Antrag an das urteilende Gericht (Art. 62c Absatz 3 StGB).</p>	<p>b. die Dreierkammer des urteilenden Gerichts für Fälle gemäss § 14 Absatz 1 Buchstaben b und c EG StPO¹⁾.</p>
<p>§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 Absatz 4 StGB;b. deren Abänderung gemäss Art. 63b Absatz 5 StGB;c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Absatz 4 StGB. <p>Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Art. 63 Absatz 3 StGB;b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Absätze 1-3 StGB.	
<p>§ 11 Verwahrung (Art. 64-64b und 65 StGB)</p>	

¹⁾ SGS [250.0](#), GS 37.0085

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Zuständig für eine Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 64a Absatz 2 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p> <p>² Zuständig für eine Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Art. 64a Absatz 3 StGB oder eine Abänderung der Verwahrung in eine andere Massnahme gemäss Art. 65 StGB ist das Gericht, welches das Sachurteil gesprochen hat.</p> <p>³ Zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss den Art. 64a bis 64c StGB ist die Vollzugsbehörde.</p>	
<p>§ 12 Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter (Art. 64b StGB)</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission gemäss Art. 64b Absatz 2 StGB ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>² Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden. Der Regierungsrat kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidbefugnis.</p>	
<p>§ 13 ...</p>	
<p>§ 13a Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StPO)</p> <p>¹ Im Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Staatsanwaltschaft Partei. Die Vollzugsbehörde wird beigeladen und hat die Rechte und Pflichten einer Partei, ist aber nicht legitimiert, gegen einen Entscheid Rechtsmittel einzulegen.</p>	
<p>§ 13b Sicherheitshaft in Verfahren betreffend nachträgliche Entscheide</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt und:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oderb. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenzwecks erforderlich ist, oderc. Fluchtgefahr vorliegt. <p>² Die Vollzugsbehörde führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO ein Haftverfahren durch. Soll die inhaftierte Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Art. 225 und 226 StPO sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 13c Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens</p> <p>¹ Nach der Einleitung eines Verfahrens gemäss Art. 363 ff. StPO ist die Verfahrensleitung zuständig für die Inhaftierung, das Haftverfahren und den Antrag an das Zwangsmassnahmengericht betreffend Anordnung der Sicherheitshaft im Sinne von § 13b.</p> <p>² Bei Gefahr im Verzug kann anstelle der Verfahrensleitung die Vollzugsbehörde die Massnahmen gemäss Absatz 1 treffen.</p> <p>³ Die Bestimmungen der Art. 227 und 230-233 StPO sind sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 14 Berufsverbot (Art. 67f. StGB)</p> <p>¹ Zuständig für die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbots gemäss Art. 67a Absätze 3-5 StGB ist die Vollzugsbehörde.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 15 Vollzugsplanung (Art. 75 StGB)</p> <p>¹ Die Vollzugsplanung erfolgt gemeinsam zwischen den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Vollzugsbehörde. Die verurteilte Person wird in geeigneter Weise miteinbezogen.</p>	
<p>§ 16 Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung ihres Standorts dienen.</p>	
<p>§ 17 Unterbrechung des Vollzugs (Art. 92 StGB)</p> <p>¹ Zuständig für die Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Artikel 92 StGB ist die Vollzugsbehörde.</p>	
<p>§ 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)</p> <p>¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Absatz 4 StGB¹⁾ sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Absatz 5 StGB²⁾ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe³⁾.</p>	
<p>§ 19 Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Abs. 2 StGB)</p> <p>¹ Strafantragsberechtigt im Sinne von Art. 217 Absatz 2 StGB sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Kantonale Sozialamt.</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ GS 37.85, SGS [250](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 20 ...</p>	
<p>§ 20a Suchtmittelkontrollen</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich der Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung des Konsums von Suchtmitteln Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen.</p> <p>² Bei begründetem Verdacht auf Suchtmittelkonsum können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.</p>	
<p>§ 21 ...</p>	
<p>§ 21a Massnahmenindizierte Zwangsmedikation</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende medikamentöse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person («Zwangsmedikation») verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.</p> <p>² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.</p> <p>³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.</p>	
<p>§ 22 Koordinationsstelle Strafregister</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Art. 367 Absatz 1 Buchstabe e StGB.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 23 Verfügung über Bussen usw. (Art. 374 StGB)</p> <p>¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichtsbarkeit verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen sowie die verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen dem Kanton zu.</p> <p>² Für die Verwertung von Gegenständen ist die Sicherheitsdirektion zuständig.</p>	
<p>3 Anstalten</p>	
<p>§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 377 ff. StGB.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Art. 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonalen Stellen unterstehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.</p> <p>⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Kostenansätze.</p>	
<p>D. Interkantonale Zusammenarbeit</p>	
<p>§ 25 Interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über den Vollzug von Strafen, Massnahmen und anderen Haftarten, die dazu benötigten Anstalten und die Aus- und Weiterbildung des Personals. Für deren Abschluss ist der Regierungsrat zuständig, soweit darin nicht verfassungsändernde oder gesetzeswesentliche Regelungen getroffen werden.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
4 Begnadigung	
<p>§ 26 Zuständigkeit für Begnadigungen</p> <p>¹ Der Landrat ist die zuständige Behörde für Begnadigungen gemäss Art. 381 f. StGB und im Sinne von § 67 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung¹⁾ sowie für Urteile, die aufgrund kantonalen Rechts ergangen sind, vorbehältlich Absatz 2.</p> <p>² Begnadigungsgesuche betreffend Urteile, welche auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind und auf eine Busse lauten, werden durch die landrätliche Petitionskommission endgültig beurteilt.</p>	
<p>§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse</p> <p>¹ Begnadigungsgesuche, die ein auf Busse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert 2 Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse bei der Sicherheitsdirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden.</p>	
<p>§ 28 Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Die Art. 382 und 383 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.</p>	
5 Schlussbestimmungen	
<p>§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Verordnung (des Landrates) vom 11. Januar 1973²⁾ zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wird aufgehoben.</p>	

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

²⁾ GS 25.33, SGS 241.1

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 30 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Gesetz vom 30. Oktober 1941¹⁾ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>² Das Gesetz vom 3. Juni 1999³⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p>	
<p>§ 31 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁵⁾.</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Vademecum</p>	
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident</p>

¹⁾ GS 18.592, SGS [241](#)

²⁾ GS 35.1099

³⁾ GS 33.825, SGS [251](#)

⁴⁾ GS 35.1099

⁵⁾ Vom Regierungsrat am 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.